

**Merkblatt zur 2. Antragstellung für Einzelprojekte im Jahr 2011,
Antragstellung zum Entwurf des KJP 2011 - 2015**

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. Ziele

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten, Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird.

5. Auswertung

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan, der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2011 - 2015 sowie die diesem Schreiben beigefügten Anlagen beinhalten alle wichtigen Informationen zur Antragstellung.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2011, zu dem mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 30.06.2011. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Ich weise jedoch darauf hin, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden.
- Die im vergangenen Bewilligungsverfahren nicht bewilligten und noch nicht abgelehnten Anträge werden in das nun folgende Bewilligungsverfahren aufgenommen.
- Hiermit wird zur Antragstellung für folgende Projektförderpositionen aufgefordert:
 - Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit
 - Pos. 1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
 - Pos. 1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
 - Pos. 1.2.4 Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
 - Pos. 1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
 - Pos. 2.2.1 Jugendkulturland NRW
 - Pos. 2.2.2 Fit für die mediale Zukunft
 - Pos. 3.2.1 Integration als Chance
 - Pos. 3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
 - Pos. 3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
 - Pos. 4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
 - Pos. 4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz
 - Pos. 5.2 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Pos. 7 Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen
- **Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 1 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition des neuen Kinder- und Jugendförderplans (s.o.) enthalten.**
- Auch die Anträge zu der Position 1.2.3 sind, abhängig vom Sitz des Trägers, bei dem jeweiligen Landesjugendamt zu stellen.
- Es finden weiterhin die geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan Anwendung. Von den Einzelförderrichtlinien ist für die Bewilligung der Projektanträge ausschließlich die Einzelförderrichtlinie zu Pos. 5 des (bisherigen) Kinder- und Jugendförderplans analog anzuwenden.
- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an den in der Anlage beigefügten inhaltlichen Beurteilungs- und Förderkriterien zu den einzelnen Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplans. Im weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

- Die Zuwendung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt grundsätzlich bis zu 70 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- Finanzielle Beiträge von Teilnehmern sind als Einnahme zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist im Einzelfall eine Erhöhung der Zuwendung auf bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben möglich. Hierzu ist ein gesonderter Antrag (formlos) notwendig, mit dem bestätigt wird, dass der Projektträger aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, höhere Eigenmittel aufzubringen und weitere finanzielle Quellen in diesem Fall nicht zur Verfügung stehen.
- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Regelungen der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).
- Zweckgebundene Spenden werden dann nicht als Einnahme berücksichtigt, wenn dem Träger ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten verbleibt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
 - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
 - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen
 - Investive Kosten.
- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2011 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.03.2012 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür nur Verpflichtungsermächtigungen **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden. In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 11**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2011 und 2012 enthalten. Auf den Anlagen 11 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine **nachträgliche Verschiebung** der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren **ist** aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre **nicht möglich**.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,-- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,-- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).